



**Aargauische
GesetzesSammlung
AGS 2009**

Lieferung Nr. 1

20. Februar 2009

Seite	SAR- Nummer
1 Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition <i>Änderung vom 14. März 2007</i>	560.111
3 Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung, ESpaV) <i>Vom 5. November 2008</i>	773.116
26 Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet <i>Vom 3. Dezember 2008 / 16. Dezember 2008</i>	935.030
30 Fischereiverordnung <i>Änderung vom 3. Dezember 2008</i>	935.111
33 Personal- und Lohnverordnung (PLV) <i>Änderung vom 17. Dezember 2008</i>	165.111
34 Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan <i>Änderung vom 6. Januar 2009</i>	713.130
36 Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan <i>Änderung vom 6. Januar 2009</i>	713.130
37 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) <i>Änderung vom 14. Januar 2009</i>	713.111

AGS 2009 Lieferung Nr. 1

39	Regierungsratsbeschluss über die Inkraftsetzung von § 6a des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) <i>Vom 14. Januar 2009</i>	–
40	Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) <i>Vom 14. Januar 2009</i>	122.515
44	Berichtigung Schulgesetz <i>Änderung vom 18. März 2008</i>	401.100
45	Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Schwyz über die Steuerbefreiung juristischer Personen mit ausschliesslich gemeinnützigen, Kultus- und Unterrichtszwecken sowie ideellen (Kanton Schwyz) und wohltätigen (Kanton Aargau) Zwecken <i>Aufhebung vom 21. Januar 2009</i>	633.080

Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition

Änderung vom 14. März 2007

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 25. November 1998¹⁾ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
gestützt auf Art. 38 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997²⁾ sowie § 91 Abs. 2^{bis} lit. a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

§ 11 Marginalie

Unbekannte
Waffen, Waffen-
bestandteile und
Munition

§ 11a (neu)

Das Polizeikommando entscheidet über die Erteilung und die Verlängerung des Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25b des Waffengesetzes.

Europäischer
Feuerwaffenpass

SAR 560.111

¹⁾ AGS 1998 S. 333; 2005 S. 419

²⁾ SR 514.54

AGS 2009

§ 12 Abs. 1 und 2, Abs. 4 (neu)

¹ Das Polizeikommando kann die Einfuhr und den Erwerb einer Waffe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a–d des Waffengesetzes zu Sammelzwecken bewilligen, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 6b und Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und Gewähr für einen sorgsamen Umgang mit der Waffe besteht.

² Die Bewilligung kann auch erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen gemäss Art. 6b und Art. 8 Abs. 2 des Waffengesetzes erfüllt sind und die Waffe zur Ausübung des Berufes oder eines Gewerbes zwingend benötigt wird.

⁴ Als Erwerb im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der Erwerb durch Erbgang (Art. 6a WG).

§ 17 Abs. 1

¹ Die Bewilligung für den Umbau einer halbautomatischen Feuerwaffe zu einer Seriefeuerwaffe setzt eine Bewilligung für den Erwerb der Seriefeuerwaffe voraus.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 2. Juli 2008 ¹⁾ in Kraft.

Aarau, 14. März 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERNLI

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Veröffentlichung im Amtsblatt: 8. Dezember 2008
Inkrafttreten: 12. Dezember 2008

¹⁾ SR 514.541; AS 2008 5525

Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung, ESpaV)

Vom 5. November 2008

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und 3 des Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998¹⁾ sowie §§ 5 Abs. 3 und 4, 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 und 22 Abs. 1 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1

¹⁾ Die Anforderungen dieser Verordnung gelten unabhängig von einer Baubewilligungspflicht für

Anwendungs-
bereich der An-
forderungen

- a) Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden,
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden,
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft,
- d) Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen.

²⁾ Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten ausser in Bagatellfällen als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

³⁾ Die zuständige Behörde kann die Anforderungen in den Fällen von Absatz 1 lit. b–d reduzieren, wenn dadurch ein öffentliches Interesse besser geschützt werden kann.

SAR 773.116

¹⁾ SR 730.0

²⁾ SAR 773.100

AGS 2009

§ 2

Begriffe

¹ Die Begriffsdefinitionen in Art. 1 der Energieverordnung (EnV) vom 7. Dezember 1998¹⁾ und in Ziff. 1 der Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» (Anhang 1) gelten ebenfalls für die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe.

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- a) *Baute*: Im Erdboden eingelassene oder darauf stehende, künstlich geschaffene, auf Dauer angelegte bauliche Einrichtung, die einen Raum zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen gegen äussere, namentlich atmosphärische Einflüsse mehr oder weniger vollständig abschliesst. Darunter fallen auch Fahrnisbauten, sofern sie über einen längeren Zeitraum ortsfest verwendet werden,
- b) *Anlage*: Künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtung, die in fester Beziehung zum Erdboden steht und keine Baute darstellt, wie beispielsweise Rampen, Parkplätze, Sportplätze, Schiessplätze, Seilbahnen etc.,
- c) *Ausstattung und Ausrüstung, Haustechnische Anlagen*: Energie-relevante Installationen, die im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage stehen,
- d) *vom Umbau betroffen*: Ein Bauteil gilt als «vom Umbau betroffen», wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden,
- e) *von der Umnutzung betroffen*: Ein Bauteil gilt als «von der Umnutzung betroffen», wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.

§ 3

Stand der Technik

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik zu planen und auszuführen.

² Soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen, der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren und der Konferenz der Energiefachstellen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen im Anhang 1 zu dieser Verordnung. Sie sind beim zuständigen Departement einsehbar.

¹⁾ SR 730.01

§ 4

Die Bauten müssen gemäss der Norm SIA 180 «Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau» (Anhang 1) mit Aussenluft genügend belüftet werden, so dass eine Anreicherung von Schad- und Geruchsstoffen und Bauschäden durch zu hohe Raumfeuchte vermieden wird.

Raumlufthygiene

§ 5

Von den Anforderungen dieser Verordnung kann insoweit abgewichen werden, als freiwillige Vereinbarungen zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden sowie einzelnen Branchenverbänden vorliegen.

Branchenvereinbarungen

§ 6

¹ Wenn die Einhaltung der Ziele des Energiegesetzes mit einem eigenen, auf freiwilliger Basis erstellten Energiekonzept gemäss § 6 EnergieG nachgewiesen wird, ist dem Baugesuch die entsprechende Bestätigung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beizulegen.

Energiekonzepte

² Neben den gewerblichen und industriellen Bauten kann das Verfahren nach § 6 EnergieG auch auf Bauten und Anlagen der Gebäudekategorien VIII–XII gemäss der Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» (Anhang 1) angewendet werden.

³ Zum Energiekonzept gehört ein Messkonzept, welches die Ergebnisse der realisierten und geplanten Massnahmen verbindlich aufzeigt.

2. Wärme- und Kälteschutz von Bauten

§ 7

Winterlicher
Wärmeschutz

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Bauten richten sich – ausser bei Kühlräumen, Gewächshäusern und Traglufthallen – nach Absatz 2–4.

² Für den Nachweis eines ausreichenden Wärmeschutzes gilt die Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» (Anhang 1) mit folgenden Grenzwerten:

- a) Der Nachweis, dass Einzelanforderungen an die Wärmedämmung der einzelnen Teile der Gebäudehülle erfüllt sind, erfolgt
 1. für Neubauten und für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen nach den Anforderungen in Anhang 2,
 2. für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile nach den Anforderungen in Anhang 3.
- b) Der Nachweis, dass die Systemanforderung erfüllt ist, erfolgt aufgrund einer spezifischen Berechnung des Heizwärmebedarfs gemäss den Werten in Anhang 4.

³ Beim Systemnachweis sind für das Fricktal die Daten der Klimastation Basel–Binningen und für den restlichen Kanton die Daten der Klimastation Buchs–Aarau zu verwenden.

⁴ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die vom Umbau oder der Umnutzung nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen direkt oder indirekt über Einzelanforderungen geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

§ 8

Sommerlicher
Wärmeschutz

¹ Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

² Bei gekühlten Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

³ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g-Wert des Sonnenschutzes nach dem Stand der Technik einzuhalten.

§ 9

¹ Erleichterungen von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 7 sind möglich bei Erleichterungen
und Befreiung

- a) Bauten, die auf weniger als 10 °C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume,
- b) Kühlräume, die nicht auf unter 8 °C aktiv gekühlt werden,
- c) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten).

² Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 7 sind Umnutzungen befreit, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 8 sind befreit:

- a) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten),
- b) Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter § 8 fallen,
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

§ 10

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden. Höchstanteil an
nichterneuerbaren
Energien

² Diese Anforderung gilt als erbracht, wenn eine der Standardlösungen gemäss Anhang 9 fachgerecht ausgeführt wird.

³ Von den Anforderungen gemäss Absatz 1 und 2 sind Erweiterungen von bestehenden Bauten befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche kleiner ist als 50 m² oder höchstens 20 % der Energiebezugsfläche des bestehenden Teils der Baute und nicht mehr als 1'000 m² beträgt.

Berechnungsregeln	<p>§ 11</p> <p>¹ Der zulässige Wärmebedarf für Neubauten ergibt sich aus dem Grenzwert für den Heizwärmebedarf gemäss § 7 und dem Wärmebedarf für Warmwasser entsprechend der Standardnutzung gemäss Norm SIA 380/1 (Anhang 1).</p> <p>² Elektrizität wird mit dem Faktor 2 gewichtet.</p> <p>³ Bei Bauten mit mechanischen Lüftungsanlagen kann bei der Berechnung des Heizwärmebedarfs der effektive Energiebedarf für Lüftung inklusive Energiebedarf für Luftförderung eingesetzt werden. Der hygienisch notwendige Aussenluftvolumenstrom ist dabei zu gewährleisten.</p>
Kühl- und Tiefkühlräume	<p>§ 12</p> <p>¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf weniger als 8 °C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmeeinfluss durch die umschliessenden Bauteile pro Temperaturzone 5 W/m² nicht überschreiten. Für die entsprechende Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung,b) gegen Aussenklima: 20 °C,c) gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10 °C. <p>² Für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30 m³ Nutzvolumen sind die Anforderungen auch erfüllt, wenn die umschliessenden Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten.</p>
Beheizte Traglufthallen und Gewächshäuser	<p>§ 13</p> <p>Für beheizte Traglufthallen sowie für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen, gelten die Anforderungen der Empfehlungen «Beheizte Gewächshäuser» und «Beheizte Traglufthallen» (Anhang 1).</p>

3. Haustechnische Anlagen

§ 14

¹ Heizkessel von Neubauten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden und eine Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C aufweisen, müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Wärmeerzeugung

² Die gleiche Anforderung gilt beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, soweit dies technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

§ 15

Wärmepumpen sind so auszulegen, dass elektrische Widerstandsheizungen zur Deckung der Norm-Heizlast nur bei Unterschreitung der Norm-Aussentemperatur zum Einsatz kommen. Wärmepumpen mit Elektro-zusatzheizungen

§ 16

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine energetischen Anforderungen bestehen, dürfen bezüglich allseitiger Wärmedämmung die Dämmstärken gemäss Anhang 5 nicht unterschreiten. Wassererwärmer und Wärmespeicher

² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von max. 60 °C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

³ In Neubauten ist der Einbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers in Wohnbauten erlaubt, wenn

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

⁴ Die gleiche Anforderung gilt auch bei einem Komplettersatz der Warmwasserversorgung in bestehenden Bauten, soweit dies technisch möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

§ 17Wärmeverteilung
und -abgabe

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50 °C, bei Fussbodenheizungen höchstens 35 °C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und ähnliches, sofern diese nachgewiesenermassen eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Anhang 6 gegen Wärmeverluste zu dämmen:

- a) Verteilungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien,
- b) Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen und im Freien, ausgenommen Stichleitungen ohne Begleitheizungen zu einzelnen Zapfstellen,
- c) Warmwasserleitungen von Zirkulationssystemen oder Warmwasserleitungen mit Begleitheizungen in beheizten Räumen,
- d) Warmwasserleitungen vom Speicher bis zum Verteiler (inklusive Verteiler).

³ In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, bei maximalen Vorlauftemperaturen von 30 °C und bei Armaturen, Pumpen etc. können die Dämmstärken reduziert werden. Die angegebenen Dämmstärken gelten für Betriebstemperaturen bis 90 °C; bei höheren Betriebstemperaturen sind die Dämmstärken angemessen zu erhöhen.

⁴ Bei erdverlegten Leitungen dürfen die U_R -Werte gemäss Anhang 7 nicht überschritten werden.

⁵ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁶ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln. Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30 °C beheizt werden.

§ 18

Abwärmenutzung

In Bauten anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 19

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperatur-Änderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.

Lüftungstechnische Anlagen

² Einfache Abluftanlagen von beheizten Räumen sind entweder mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen in derselben Baute als eine Anlage.

³ Bezogen auf die Nettofläche dürfen die Luftgeschwindigkeiten in Apparaten 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1'000 m ³ /h	3 m/s,
bis	2'000 m ³ /h	4 m/s,
bis	4'000 m ³ /h	5 m/s,
bis	10'000 m ³ /h	6 m/s,
über	10'000 m ³ /h	7 m/s.

Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass nicht mehr Energie benötigt wird, ebenso bei weniger als 1'000 Jahresbetriebsstunden und wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

⁴ Lufttechnische Anlagen für Räume oder Raumgruppen mit wesentlich abweichenden Nutzungen oder Betriebszeiten sind mit Einrichtungen auszurüsten, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

§ 20

Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage müssen je nach Temperaturdifferenz im Auslegungsfall und λ -Wert des Dämmmaterials (Anhang 8) gegen Wärmeübertragung (Wärmeverlust und Wärmeaufnahme) geschützt werden. In begründeten Fällen wie z.B. bei Kreuzungen, Wand- und Deckendurchbrüchen, wenig benutzten Leitungen mit Klappen im Bereich der thermischen Hülle sowie bei Platzproblemen bei Erneuerungen und Sanierungen können die Dämmstärken reduziert werden.

Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen

§ 21

Kühlen, Be- und Entfeuchten

¹ Die Installation neuer und der Ersatz bestehender Anlagen für Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung ist zulässig, wenn der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und -aufbereitung einschliesslich Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung nicht mehr als 7 W/m^2 in Neubauten und 12 W/m^2 in bestehenden Bauten beträgt.

² Bei Anlagen, welche nicht unter Absatz 1 fallen, müssen die Befeuchtung und bei Komfortkühlung ausserdem die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung nach dem Stand der Technik ausgelegt und betrieben werden.

§ 22

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten

¹ Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bei Flächenheizungen ist für den Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzeinheit ein U-Wert von maximal $0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$ einzuhalten.

³ Diese Bestimmung gilt auch für Bauten, für welche nach dem 1. September 1995 eine rechtskräftige Baubewilligung erteilt worden ist.

§ 23

Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei wesentlichen Erneuerungen

¹ Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

§ 24

¹ In Bauten, für welche eine Ausrüstungspflicht besteht, sind die Kosten für den Wärmeverbrauch (Heizenergie und evtl. Warmwasser) zum überwiegenden Teil anhand des gemessenen Verbrauchs der einzelnen Nutzeinheiten abzurechnen. Abrechnung

² Für die entsprechenden Abrechnungen dürfen nur Geräte verwendet werden, deren Konformität durch das Bundesamt für Metrologie METAS anerkannt wird.

³ Für die Verteilung der Kosten sind die im Abrechnungsmodell des Bundesamts für Energie formulierten Grundsätze einzuhalten.

§ 25

Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Bauten, Befreiung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inklusive Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt oder
- b) die den MINERGIE®-Standard einhalten.

§ 26

¹ Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche (EBF) von mehr als 1'000 m² muss nach der Norm SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» (Anhang 1) nachgewiesen werden, dass der jährliche Elektrizitätsbedarf die Grenzwerte für die Beleuchtung E'_{Li} und entweder für die Lüftung E'_{V} oder für die Lüftung/Klimatisierung E'_{VCH} nicht überschreitet. Davon ausgenommen sind Wohnbauten oder Teile davon. Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

² Ist der Zielwert für die spezifische Leistung der Beleuchtung p_{Li} eingehalten, kann auf den Nachweis verzichtet werden, dass der Grenzwert für ihren jährlichen Elektrizitätsbedarf eingehalten ist.

³ Ist der Grenzwert für die spezifische Leistung der Lüftung p_V eingehalten oder ist die mechanisch belüftete Nettofläche kleiner als 500 m², kann auf den Nachweis verzichtet werden, dass der Grenzwert für ihren jährlichen Elektrizitätsbedarf eingehalten ist.

⁴ Beträgt der elektrische Leistungsbedarf für die Lüftung/Klimatisierung bei neuen Anlagen nicht mehr als 7 W/m², bei Erneuerung, Umbau oder Änderung haustechnischer Anlagen nicht mehr als 12 W/m² (§ 21), kann auf den Nachweis verzichtet werden, dass der Grenzwert für ihren jährlichen Elektrizitätsbedarf eingehalten ist.

§ 27

Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 28**

Vollzug

Der Gemeinderat prüft die Einhaltung der Energiesparvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

§ 29

Übergangsrecht

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Baugesuche werden nach dem bisherigen Recht beurteilt.

§ 30

Publikation und Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2009 in Kraft.

II.Die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994¹⁾ wird wie folgt geändert:**§ 10a (neu)**

Wärmedämmung und Ausnutzung

Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BZ) und der Ausnutzungsziffer (AZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 567; 1996 S. 121; 1999 S. 242; 2000 S. 140, 348; 2004 S. 94; 2005 S. 184, 425; 2007 S. 479; 2008 S. 468 (SAR 713.111)

III.

Die Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung, ESpaV) vom 15. Oktober 2003¹⁾ wird aufgehoben.

IV.

Die Änderung unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. März 2009 in Kraft.

Aarau, 5. November 2008

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 2003 S. 255; 2005 S. 438 (SAR 773.115)

Anhang 1

Normen und Empfehlungen der Fachverbände

gemäss angeführtem Ausgabejahr

- Norm SIA 180 «Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau», Ausgabe 1999
- Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau», Ausgabe 2009
- Norm SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau», Ausgabe 2006
- Norm SIA 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2007
- Empfehlung SIA V382/3 «Bedarfsermittlung für Lüftungstechnische Anlagen», Ausgabe 1992
- Norm SIA 384/1 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2008
- Norm SIA 384.201 «Heizungsanlagen in Gebäuden – Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast», Ausgabe 2003
- SIA-Merkblatt 2024 «Standard-Nutzungsbedingungen für Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2007
- Merkblatt SIA 2028 «Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2008
- Empfehlung Nr. 5 «Beheizte Gewächshäuser» der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen, Ausgabe 2003
- Empfehlung «Beheizte Traglufthallen» der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen, Ausgabe 2007

Anhang 2

1. U-Wert-Grenzwerte bei Neubauten

siehe § 7

	Grenzwert U_{fi} W/(m ² K) mit Wärmebrücken- nachweis		Grenzwert U_{fi} W/(m ² K) ohne Wärmebrücken- nachweis	
	Aussen- klima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich	Aussen- klima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
⇒ Bauteile gegen				
⇓ Bauteile				
opake Bauteile				
– Dach, Decke	0,20	0,25	0,17	0,25
– Wand, Boden	0,20	0,28	0,17	0,25
opake Bauteile mit Flächen- heizungen	0,20	0,25	0,17	0,25
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,3	1,6	1,3	1,6
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,0	1,3	1,0	1,3
Tore (Türen grösser als 6 m ²)	1,7	2,0	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50	0,50	0,50

2. Wärmedurchgangskoeffizient bei Neubauten

a) längenbezogen

Längenbezogener Wärmedurchgangskoeffizient Ψ	Grenzwert W/(mK)
Typ 1: Auskragungen in Form von Platten oder Riegeln	0,30
Typ 2: Unterbrechung der Wärmedämmschicht durch Wände, Böden oder Decken	0,20
Typ 3: Unterbrechung der Wärmedämmschicht an horizontalen oder vertikalen Gebäudekanten	0,20
Typ 5: Fensteranschlag	0,10

b) punktbezogen

Punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient χ	Grenzwert W/K
Punktuelle Durchdringungen der Wärmedämmung	0,30

Anhang 3**U-Wert-Grenzwerte bei Umbauten und Umnutzungen**

siehe § 7

	Grenzwert U_i W/(m ² K)	
	Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
⇒ Bauteile gegen		
⇓ Bauteile		
opake Bauteile		
– Dach, Decke	0,25	0,28
– Wand, Boden	0,25	0,30
opake Bauteile mit Flächenheizungen	0,25	0,28
Fenster, Fenstertüren und Türen	1,3	1,6
Fenster mit vorgelagerten Heizkörpern	1,0	1,3
Tore (Türen grösser als 6 m ²)	1,7	2,0
Storenkasten	0,50	0,50

Anhang 4**Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr von Neubauten, Umbauten und Umnutzungen**

siehe § 7

Grenzwerte für den Heizwärmebedarf pro Jahr
(bei 8,5 °C Jahresmitteltemperatur)

		Grenzwerte für Neubauten		Grenzwerte für Umbauten und Umnutzungen
Gebäudekategorie		$Q_{h,li0}$ MJ/m ²	$\Delta Q_{h,li}$ MJ/m ²	$Q_{h,li_Umbauten / Umnutzungen}$ MJ/m ²
I	Wohnen MFH	55	65	1,25 * $Q_{h,li_Neubauten}$
II	Wohnen EFH	65	65	
III	Verwaltung	65	85	
IV	Schulen	70	70	
V	Verkauf	50	65	
VI	Restaurants	95	75	
VII	Versammlungslokale	95	75	
VIII	Spitäler	80	80	
IX	Industrie	60	70	
X	Lager	60	70	
XI	Sportbauten	75	70	
XII	Hallenbäder	70	90	

Anhang 5**Minimale Dämmstärken bei Wassererwärmern sowie Warmwasser- und Wärmespeichern**

siehe § 16

Speicherinhalt Liter	Dämmstärke	
	$\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$	$\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ und $\leq 0,05 \text{ W/mK}$
bis 400	90 mm	110 mm
> 400 bis 2'000	100 mm	130 mm
> 2'000	120 mm	160 mm

Anhang 6**Minimale Dämmstärken bei Verteilungen der Heizung sowie bei Warmwasserleitungen**

siehe § 17

Rohr- nennweite DN	Zoll	$\lambda \leq 0,03 \text{ W/mK}$	$\lambda > 0,03 \text{ W/mK}$ und $\leq 0,05 \text{ W/mK}$
10– 15	$\frac{3}{8}'' - \frac{1}{2}''$	30 mm	40 mm
20– 32	$\frac{3}{4}'' - 1\frac{1}{4}''$	40 mm	50 mm
40– 50	$1\frac{1}{2}'' - 2''$	50 mm	60 mm
65– 80	$2\frac{1}{2}'' - 3''$	60 mm	80 mm
100– 150	4" – 6"	80 mm	100 mm
175– 200	7" – 8"	80 mm	120 mm

Anhang 7**Maximale U_R -Werte für erdverlegte Leitungen**

siehe § 17

DN	20	25	32	40	50	65	80	100	125	150	175	200
	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"	2 1/2"	3"	4"	5"	6"	7"	8"

Für starre Rohre [W/mK]

	0,14	0,17	0,18	0,21	0,22	0,25	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,37
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Für flexible Rohre sowie Doppelrohre [W/mK]

	0,16	0,18	0,18	0,24	0,27	0,27	0,28	0,31	0,34	0,36	0,38	0,40
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Anhang 8**Minimale Dämmstärken bei Luftkanälen, Rohren und Geräten von Lüftungs- und Klimaanlage**

siehe § 20

Temperaturdifferenz in K im Auslegungsfall	5	10	15 oder mehr
Dämmstärke in mm bei $\lambda > 0,03$ W/mK und $\leq 0,05$ W/mK	30	60	100

Anhang 9

Nachweis mittels Standardlösungen

Die Anforderung gemäss § 10 gilt als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird:

1. Verbesserte Wärmedämmung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,12 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$.
2. Verbesserte Wärmedämmung, Komfortlüftung:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$,
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung.
3. Verbesserte Wärmedämmung, Solaranlage:
 - U-Wert opake Bauteile gegen aussen $\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert Fenster $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$,
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der EBF; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
4. Holzfeuerung, Solaranlage:
 - Holzfeuerung für Heizung,
 - Sonnenkollektoren für Wassererwärmung mindestens 2 % der EBF. Als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
5. Automatische Holzfeuerung:
 - Automatische Holzfeuerung für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig (z.B. Pelletheizung).
6. Wärmepumpe mit Erdsonde oder Wasser:
 - Elektrisch angetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Erdwärmesonde oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Grund- oder Oberflächenwasser als Wärmequelle, für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig.
7. Wärmepumpe mit Aussenluft:
 - Elektrisch angetriebene Aussenluft-Wasser-Wärmepumpe für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig. Die Luft-Wasser-Wärmepumpe ist so auszulegen, dass der Wärmeleistungsbedarf für die ganze Baute und für die Wassererwärmung ohne zusätzliche elektrische Nachwärmung erbracht werden kann. Maximale Vorlauftemperatur von 35 °C für die Heizung.

8. Komfortlüftung und Solaranlage:
 - Komfortlüftung mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung,
 - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 5 % der EBF; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
9. Solaranlage:
 - Sonnenkollektoren für Heizung und Wassererwärmung mindestens 7 % der EBF; als Mass der Sonnenkollektorfläche gilt die Fläche von verglasten, selektiv beschichteten Absorbern.
10. Abwärme:
 - Nutzung von Abwärme, z.B. Fernwärme aus KVA, warme Fernwärme aus ARA oder Abwärme aus Industrie; für Heizung und Wassererwärmung ganzjährig.
11. Wärmekraftkopplung:
 - Wärmekraftkopplungsanlage mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 30 % für mindestens 70 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

**Übereinkunft
betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare,
soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen
Aargau und Solothurn bildet**

Vom 3. Dezember 2008 / 16. Dezember 2008

*Zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau
und dem Regierungsrat des Kantons Solothurn ist,*

gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991¹⁾, § 20 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862²⁾ und § 21 des solothurnischen Fischereigesetzes vom 12. März 2008³⁾,

folgende Übereinkunft getroffen worden:

1. Geltungsbereich

§ 1

Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet.

SAR 935.030

¹⁾ SR 923.0

²⁾ SAR 935.100

³⁾ BGS 625.11

AGS 2009

2. Ausübung der Fischerei

§ 2

Die Ausübung der Fischerei in der Aare von der Kantonsgrenze AG / BE abwärts bis zur Mündung des Mittibachs bei der Friedau in Murgenthal steht den Berechtigten beider Kantone gleichermassen offen. Für die übrige Grenzstrecke der Aare im Bereich des privaten Fischereirechts der Ortsbürgergemeinde Aarburg gilt die Mitte des Flussbetts (politische Grenze) als Grenze für die beidseitige Ausübung der Fischerei.

§ 3

Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Fangmindestmasse und Schonzeiten:

<i>Fischart</i>	<i>Fangmindestmass</i>	<i>Schonzeit</i>
Forelle	28 cm	01.10. bis 15.03.
Äsche	36 cm	01.01. bis 15.05.
Hecht	45 cm	01.03. bis 30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine

§ 4

Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Fangzahlbeschränkungen:

<i>Fischart</i>	<i>Stücke pro Tag</i>
Forelle	6
Äsche	2
Hecht	5

§ 5

¹ Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine jahres- und tageszeitlichen Beschränkungen.

² Für Freianglerinnen und Freiangler des Kantons Aargau und für Mitanglerinnen und Mitangler des Kantons Solothurn gelten nur die Bestimmungen der §§ 1–4, 7 sowie 9 dieser Übereinkunft.

§ 6

¹ Im Stau von Ruppoldingen, vom Stauwehr bis zur militärischen Übersetzstelle in Boningen, darf die Hegene mit höchstens fünf Ködern verwendet werden. Wer im Besitz eines Sachkundenachweises ist, darf für die Hegenenfischerei im Stausee Angelhaken mit Widerhaken verwenden.

² Ansonsten dürfen gleichzeitig nur zwei Angelgeräte mit je höchstens zwei Ködern verwendet werden.

³ Angelgeräte sind bei der Fischereiausübung dauernd zu beaufsichtigen.

⁴ Es dürfen mit Ausnahme lebender Köderfische alle natürlichen oder künstlichen Köder verwendet werden.

§ 7

Sofern diese Vereinbarung nichts Besonderes festlegt, gelten für den Fischfang im aargauischen Teil des Grenzgewässers die aargauischen Fischereivorschriften und im solothurnischen Teil des Grenzgewässers die solothurnischen Fischereivorschriften.

3. Bewirtschaftungsmassnahmen**§ 8**

Die Fischereiverwaltungen beider Kantone können gemeinsam Bewirtschaftungsmassnahmen festlegen.

4. Strafbestimmungen**§ 9**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Übereinkunft werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei und der kantonalen Fischereigesetzgebungen bestraft.

5. Schlussbestimmungen**§ 10**

Diese Übereinkunft ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. April 2009 in Kraft. Sie kann von beiden Kantonen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

II.

Die Übereinkunft betreffend die Ausübung der Fischerei in der Aare, soweit diese die Grenze zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn bildet, vom 9. und 17. August 1976¹⁾ wird aufgehoben.

III.

Die Aufhebung unter Ziff. II. ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung der neuen Vereinbarung durch den Bund am 1. April 2009 in Kraft.

Aarau, 3. Dezember 2008

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Solothurn, 16. Dezember 2008

Regierungsrat des Kantons
Solothurn

Frau Landammann
GASSLER

Staatsschreiber
ENG

¹⁾ AGS Bd. 9 S. 360 (SAR 935.020)

Fischereiverordnung

Änderung vom 3. Dezember 2008

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Fischereiverordnung vom 26. September 1977¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Sachkunde-
Nachweis

¹⁾ Für den Erwerb einer Fischereiberechtigung ist ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei notwendig (Sachkunde-Nachweis).

²⁾ Dieser Sachkunde-Nachweis wird erbracht durch das Schweizer Sportfischer Brevet oder durch einen vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt anerkannten Kurs mit erfolgreich abgeschlossener Prüfung nach gesamtschweizerischem Standard.

³⁾ Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt kann nach Anhörung der kantonalen Fischereikommission kantonale Prüfungsteile festlegen.

⁴⁾ Vom Sachkunde-Nachweis befreit sind Personen mit

- a) Jahrgang 1939 und älter, die in den Jahren 2004 bis und mit 2008 mindestens eine Fischerkarte mit einer minimalen Gültigkeitsdauer von einem Monat erworben haben,
- b) Tagesbewilligungen zum Fischen in künstlichen, ausschliesslich mit fangfähigen Fischen besetzten Gewässern ohne eigene Produktivität.

SAR 935.111

¹⁾ AGS Bd. 9 S. 431; 1996 S. 395; 2001 S. 73; 2005 S. 675

AGS 2009

§ 24 Abs. 2 (neu)

² Jugendliche zwischen dem 9. und 11. Altersjahr können unter Aufsicht einer Person mit Sachkunde-Nachweis die Freianglerei ohne Freianglerkarte ausüben.

§ 28 Abs. 6

⁶ Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist nur für die Hegenen- und Schleppangelfischerei zugelassen.

§ 33 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 und lit. b Ziff. 13

¹ In allen aargauischen Gewässern gelten für die nachgenannten Fischarten und Krebse folgende Schonzeiten und Schonmasse:

- a) *Schonzeiten*
 - 5. *Aufgehoben.*
- b) *Schonmasse*
 - 13. *Aufgehoben.*

§ 54 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴ Der Sachkunde-Nachweis ist bis spätestens am 31. Dezember 2009 zu erbringen. Für die Zeit davor genügt es, dass die Kartenausgabestellen gemäss den §§ 4, 12, 13, 22 und 24 dieser Verordnung die Nachweispflichtigen in geeigneter Form und nach den Weisungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt über den tierschutzgerechten Umgang mit Fischen und Krebsen informieren.

⁵ Personen, die sich an der Versteigerung im Rahmen der Neuverpachtung der Staatsfischenzen für die Periode 2010–2017 beteiligen, haben ihre Sachkunde mit der Bewerbung nachzuweisen.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Aarau, 3. Dezember 2008

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Vom Bund genehmigt am: 16. Januar 2009

Personal- und Lohnverordnung (PLV)

Änderung vom 17. Dezember 2008

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Regierungsrat kann dem obersten Kader in besonderen Fällen Prämien im Wert bis Fr. 10'000.– in bar ausrichten.

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Aarau, 17. Dezember 2008

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

SAR 165.111

¹⁾ AGS 2000 S. 256; 2001 S. 37, 2002 S. 82, 434; 2003 S. 377; 2005 S. 336, 356, 746; 2006 S. 166, 214; 2008 S. 570

Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan

Änderung vom 6. Januar 2009

I.

Der Kantonale Richtplan vom 17. Dezember 1996¹⁾ wird wie folgt angepasst:

Aufnahme der Neubaustrecke Chestenberg und des Heiterbergtunnels II als Zwischenergebnis

(Kapitel V 3.2 Personenfernverkehr, Beschluss 4.1, Vorhaben Nr. 13 und 14, Beschluss 2.2; Anpassung des Richtplantextes und der Richtplan-Gesamtkarte)

Festsetzung des Ausbaus der Verbindungslinie Brunegg-Mägenwil

(Kapitel V 3.5 Güterverkehr, Beschluss 3.1, Vorhaben Nr. 3; Anpassung des Richtplantextes und der Richtplan-Gesamtkarte)

SAR 713.130

¹⁾ AGS 1997 S. 47; 1998 S. 68, 120, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 232, 258; 1999 S. 57, 72, 353; 2000 S. 2, 32, 59, 78, 224; 2001 S. 15, 56, 214, 269; 2002 S. 9, 90, 150, 170; 2003 S. 2, 9, 133, 135, 143, 246, 363; 2004 S. 41, 84, 87, 292; 2005 S. 15, 36, 119, 130, 306, 475, 610, 664, 686, 687; 2006 S. 21, 24, 39, 43, 45, 64, 191, 375; 2007 S. 15, S. 112, 218, 224; 2008 S. 11, 16, 40, 41, 301, 497, 512

II.

¹ Dieser Beschluss ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bezogen werden.

Veröffentlichung: 20. Februar 2009

Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan

Änderung vom 6. Januar 2009

I.

Der Kantonale Richtplan vom 17. Dezember 1996¹⁾ wird wie folgt angepasst:

Festsetzung des 6-Streifen-Ausbaus der A1 ab Verzweigung Wiggertal bis Birrfeld und Ausbau respektive Neukonzeption der Anschlüsse ab Verzweigung Wiggertal bis Baden- West
(Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1, Vorhaben Nr. 20 und 21; Anpassung des Richtplantextes und der Richtplan-Gesamtkarte)

II.

¹⁾ Dieser Beschluss ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt 10 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

²⁾ Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bezogen werden.

Veröffentlichung: 20. Februar 2009

SAR 713.130

¹⁾ AGS 1997 S. 47; 1998 S. 68, 120, 203, 204, 205, 206, 208, 209, 232, 258; 1999 S. 57, 72, 353; 2000 S. 2, 32, 59, 78, 224; 2001 S. 15, 56, 214, 269; 2002 S. 9, 90, 150, 170; 2003 S. 2, 9, 133, 135, 143, 246, 363; 2004 S. 41, 84, 87, 292; 2005 S. 15, 36, 119, 130, 306, 475, 610, 664, 686, 687; 2006 S. 21, 24, 39, 43, 45, 64, 191, 375; 2007 S. 15, S. 112, 218, 224; 2008 S. 11, 16, 40, 41, 301, 497, 512

AGS 2009

Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV)

Änderung vom 14. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 lit. e

²⁾ Bewilligungsvoraussetzungen für Arealüberbauungen sind:

- e) energieeffiziente Bauten, welche
 - den MINERGIE®-Standard erreichen oder
 - höchstens 90 % des zulässigen Heizwärmebedarfs gemäss § 7 Abs. 2 lit. b der Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung, ESpaV) vom 5. November 2008²⁾ benötigen und höchstens 72 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien decken (§ 10 Abs. 1 ESpaV) oder
 - nur erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen;

SAR 713.111

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 567; 1996 S. 121; 1999 S. 242; 2000 S. 140, 348; 2004 S. 94; 2005 S. 184, 425; 2007 S. 479; 2008 S. 468

²⁾ SAR 773.116

II.

Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Aarau, 14. Januar 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

**Regierungsratsbeschluss
über die Inkraftsetzung von § 6a
des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht
(EGAR)**

Vom 14. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Ziffer II. der Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 29. August 2006¹⁾,

beschliesst:

§ 6a des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997²⁾ wird auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

Aarau, 14. Januar 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ AGS 2008 S. 312

²⁾ AGS 1997 S. 150; 2005 S. 175, 226; 2006 S. 19, 98; 2008 S. 311, 353 (SAR 122.500)

Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV)

Vom 14. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 6a Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 14. Januar 1997¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Finanzierung von Integrationsmassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sowie die Organisation und Aufgaben der Migrationskommission.

2. Finanzierung von Integrationsmassnahmen

§ 2

Beitrags-
gewährung

¹⁾ Das Migrationsamt Kanton Aargau (Migrationsamt) richtet nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts finanzielle Beiträge an Integrationsmassnahmen aus.

²⁾ Als Integrationsmassnahmen gelten Kurse und andere Veranstaltungen, welche öffentlich zugänglich sowie politisch und konfessionell neutral sind.

SAR 122.515

¹⁾ SAR 122.500

AGS 2009

§ 3

Adressatinnen der finanziellen Beiträge können Vereine, Gruppen oder Institutionen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die sich um die Förderung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern bemühen.

Beitrags-
empfängerinnen

§ 4

Gesuche um Finanzierung haben den Zielen der Förderungsbereiche gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Migration (BFM) möglichst zu entsprechen. Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, haben die Gesuche Vorrang, welche den Zielen dieser Förderungsbereiche am besten entsprechen.

Förderungs-
bereiche

§ 5

Mit den Beitragsempfängerinnen werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese beinhalten namentlich Angaben zur Zweckbindung der Gelder, zur Ausrichtung und Zielsetzung der Massnahmen sowie zur Berichterstattung und Messung der Zielerreichung.

Leistungs-
vereinbarungen

§ 6

Das Migrationsamt entscheidet über die Gewährung von finanziellen Beiträgen. Es erlässt Weisungen über die Modalitäten des Gesuchsverfahrens und der Auszahlung.

Verfahren

3. Migrationskommission

Zweck	<p>§ 7</p> <p>Die Kantonale Migrationskommission berät und unterstützt den Regierungsrat bei der Integration der ausländischen Bevölkerung.</p>
Zusammen- setzung und Wahl	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Migrationskommission besteht aus 10–12 Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder sollen die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche vertreten, namentlich die Wirtschaft, Bildung, Religion, Kultur, Gesundheit, Stadt- und Quartierplanung sowie Freizeit. Rund die Hälfte der Mitglieder soll nach Möglichkeit über einen Migrationshintergrund verfügen.</p> <p>³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder auf Vorschlag des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Er sorgt nach Möglichkeit für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Herkunftsregionen, Religionen sowie beider Geschlechter.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Leitung des Migrationsamts sind von Amtes wegen Mitglieder der Migrationskommission.</p>
Organisation	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Migrationskommission ist administrativ dem Departement Volkswirtschaft und Inneres angegliedert.</p> <p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres präsidiert die Migrationskommission. Die Leitung des Migrationsamts bekleidet das Vizepräsidium.</p> <p>³ Die Kommissionssprache ist Deutsch.</p>
Aufgaben	<p>§ 10</p> <p>Die Migrationskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beobachtet die Entwicklung im Ausländerbereich, b) klärt die Bedürfnisse beim Zusammenleben der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung ab und entwickelt Lösungsvorschläge, c) erfüllt im Einzelfall besondere Aufträge des Regierungsrats, insbesondere das Verfassen von Stellungnahmen und Berichten zu Integrationsfragen.

§ 11

Die Migrationskommission kann

Kompetenzen

- a) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs von Behörden und Privaten Auskünfte einholen,
- b) Vertreterinnen oder Vertreter von Departementen sowie weitere geeignete Fachleute zu ihren Sitzungen einladen.

§ 12

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000¹⁾.

Entschädigung

4. Schlussbestimmung**§ 13**

Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Publikation und
Inkrafttreten

Aarau, 14. Januar 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ SAR 165.170

Berichtigung

Schulgesetz

Änderung vom 18. März 2008

§ 75 des Schulgesetzes muss richtig wie folgt lauten: ¹⁾

§ 75

Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Jugendgerichts im Jugendstrafverfahren und der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise des Bezirksgerichtspräsidenten gemäss § 37a Abs. 4 sowie die für diese Verfahren geltenden Fristen.

Aarau, 20. Februar 2009

Staatskanzlei

SAR 401.100

¹⁾ AGS 2008 S. 416

AGS 2009

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen den Kantonen Aargau und Schwyz über
die Steuerbefreiung juristischer Personen mit
ausschliesslich gemeinnützigen, Kultus- und
Unterrichtszwecken sowie ideellen (Kanton Schwyz)
und wohltätigen (Kanton Aargau) Zwecken**

Aufhebung vom 21. Januar 2009

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Gegenrechtsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Schwyz über die Steuerbefreiung juristischer Personen mit ausschliesslich gemeinnützigen, Kultus- und Unterrichtszwecken sowie ideellen (Kanton Schwyz) und wohltätigen (Kanton Aargau) Zwecken vom 23. Oktober/ 21. November 1989 ist rückwirkend auf den 5. Oktober 2007 ausser Kraft getreten und wird somit aufgehoben.

SAR 633.080

AGS 2009

II.

Diese Aufhebung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Aarau, 21. Januar 2009

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER